

Ihr Kontakt:

Telefon: +49 228 997799 6111

E-Mail: ReferatIFG@bfdi.bund.de

Aktenz.: IFG-721/003 II#0728
(bitte immer angeben)

Dok.: 10601/2025

Anlage:

Bonn, 04.02.2025

**Vermittlung bei einer Anfrage „Verträge "HBSN
GmbH““ [#320473]**

Ihre E-Mail vom 11. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihre Bitte um Vermittlung mit der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) vom 11. Dezember 2024.

Ich sehe leider keine Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) mit ITSG mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen.

Dies möchte ich nachfolgend erläutern:

I.

Mit E-Mail vom 11. Dezember 2024 haben Sie eine Anfrage an die ITSG gerichtet und um Übersendung der Informationen zum Thema „Alle (Rahmen-)Verträge und Vertragsergänzungen abgeschlossener Verträge mit der HBSN GmbH" gebeten.

Auf meine Bitte um Stellungnahme hat die ITSG vorgetragen, dass sie keine informationspflichtige Stelle des Bundes im Sinne des IFG sei. Denn sie sei kein „beliehenes Unternehmen“, das selbst im Auftrag der Behörde hoheitlich tätig werde.

II.

Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens mit der ITSG hat aus meiner Sicht keine Aussichten auf Erfolg.

Die ITSG als juristische Person des Privatrechts unterliegt grundsätzlich nicht den Regelungen des IFG.

a) Als solche kann sie unmittelbarer Anspruchsgegner nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG nur dann sein, wenn ihr die Eigenschaft einer Behörde zukommt. Dies ist nur soweit der Fall, als sie mit der hoheitlichen Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen betraut ist und damit im Rechtssinne als Beliehener handelt (Schoch, IFG, 3. Auflage 2024, § 1, Rn. 107, 108 i.V.m. Rn. 126 ff.).

Die ITSG hat im Vermittlungsverfahren vorgetragen, kein „beliehenes Unternehmen“ zu sein. Anhaltspunkte für Zweifel hieran sind für mich nach aktueller Prüfung nicht erkennbar. Ich gehe daher davon aus, dass die ITSG nicht unmittelbar IFG-verpflichtet ist.

b) Offen bleiben kann vorliegend, ob mit dem Tätigkeitsbereich der ITSG der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 S. 3 IFG eröffnet ist. Danach steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG gleich, soweit sich eine Behörde dieser juristischen Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Die ITSG ist ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen auf dem Gebiet der Digitalisierung des Gesundheitswesens. Sie betreibt unter anderem Anwendungen rund um den elektronischen Datenaustausch in hochsicheren Rechenzentren. Die Aufträge erhält die ITSG insbesondere vom GKV-Spitzenverband sowie den Spitzenorganisationen der gesetzlichen Krankenkassen, den Gesellschaftern der ITSG. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Staat sich dieser Aufgaben als solchen entledigt hat und sie dem privaten IT-Dienstleistungssektor überlässt. Dann würde es sich nicht mehr um öffentlich-rechtliche Aufgaben handeln.

Selbst wenn man dies anders sieht und den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 S. 3 IFG bejaht, könnte ich Ihrer Vermittlungsbitte nicht nachgehen. Denn im Fall des § 1 Abs. 1 S. 3 IFG ist der Antrag gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 IFG an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Mit anderen Worten ist auch in diesem Fall Anspruchsgegner nicht das Privatsubjekt, sondern die betroffene Behörde (vgl. Schoch, a.a.O., § 7, Rn. 56, 57).

Seite 3 von 3 Ich nehme den Vermittlungsvorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.